



**Gemeinde Lufingen**

**Verordnung über die  
Strassenbezeichnung  
und Hausnumerierung  
der  
Gemeinde Lufingen**

---

vom 6. Mai 1969

VERORDNUNG UEBER DIE  
STRASSENBEZEICHNUNG UND HAUSNUMERIERUNG

vom 6. Mai 1969

I. BEZEICHNUNG DER STRASSEN UND ANBRINGEN VON STRASSENAMENTAFELN

Art. 1

Die Bezeichnung von Strassen (Wegen und Plätzen) ist Sache  
des Gemeinderates.

Art. 2

Die vom Gemeinderat bezeichneten Strassen sind am Anfang und  
am Ende sowie nötigenfalls bei Strassenkreuzungen durch das  
Anbringen einheitlicher Strassennamentafeln zu bezeichnen.

Art. 3

Die Tafeln werden zu Lasten der Politischen Gemeinde ent-  
weder an der Aussenseite eines Hauses oder an einer anderen ge-  
eigneten Stelle befestigt und nötigenfalls erneuert.

Art. 4

Die Haus- und Grundeigentümer haben das Aufstellen von Stän-  
dern auf ihrem Grund oder das Anbringen von Strassenbezeich-  
nungstafeln an ihren Gebäuden ohne Entschädigung zu gestatten.

## II. BEZEICHNUNG UND ANBRINGEN VON HAUSNUMMERN

### Art. 5

Die Wohn- und Geschäftsgebäude auf dem Gebiet der Gemeinde sind durch einheitliche Hausnummern (Polizeinummern) zu bezeichnen. Für abseits gelegene Liegenschaften und Siedlungen sowie an Strassen mit grossen Baulücken dient weiterhin die Assekuranznummer der Kantonalen Gebäudeversicherung als Bezeichnung.

### Art. 6

Als Hausnummern werden einheitliche Schilder verwendet, die möglichst gut sichtbar an der der Strasse zugekehrten Gebäudeseite anzubringen sind. Ueber die Art der Nummernschilder und den Befestigungsort an den Gebäuden entscheidet der Gemeinderat.

Die Nummernschilder werden auf Rechnung der Hauseigentümer von der Gemeinde geliefert, angeschlagen und nötigenfalls erneuert.

### Art. 7

An Gebäuden mit Polizeinummern sind die Gebäudeversicherungsnummern im Innern des Gebäudes an einer dem Eintritt ins Gebäude gut sichtbaren Stelle anzubringen. Solange einzelne Gebäude nicht mit Polizeinummern versehen werden, sind die Gebäudeversicherungsnummern auf der der Strasse zugekehrten Seite der Gebäude zu befestigen.

Art. 8

Die Numerierung der Gebäude erfolgt strassenweise vom Dorfzentrum (Gemeindehaus) aus. Die ungeraden Nummern werden für Gebäude auf der linken und die geraden Nummern für Gebäude auf der rechten Strassenseite vorgesehen. Eckgebäude werden an derjenigen Strasse numeriert, an der sich der Hauseingang befindet. Häuser an Plätzen werden fortlaufend numeriert.

Art. 9

Bei Gebäudegruppen ist jeder Hauseingang mit einer Nummer zu versehen. Bei rückwärtigen Erschliessungen sind die Gebäude an der für die Erschliessung dienenden Strasse zu numerieren. In diesen Fällen sind bei den gemeinschaftlichen Zugängen von der Strasse her gut sichtbare Sammelnummern anzubringen.

Art. 10

Die Numerierung wird etappenweise vorerst an den Strassen vorgenommen, an denen die Ueberbauung schon grösstenteils abgeschlossen ist. Bei lückenhaften Ueberbauungen sind genügend Nummern für später zu erstellende Bauten offenzulassen. Reichen die reservierten Nummern nicht aus, werden sie mit Buchstaben ergänzt.

Art. 11

Beleuchtete Hausnummern müssen in bezug auf Farbe, Form, Schrift und Grösse den offiziellen Hausnummern entsprechen. Dieselben sind im Einvernehmen mit dem Gemeinderat an gut sichtbarer Stelle zu Lasten des Hauseigentümers anzubringen.

Art. 12

Alle Aenderungen in der Numerierung sind durch die Gemeinde-ratskanzlei den in Frage kommenden Amtsstellen, den Haus-eigentümern und allfällig weiteren Interessenten bekannt-zugeben.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13

Zu widerhandlung gegen diese Verordnung wird auf Grund der Polizeiverordnung der Gemeinde bestraft.

Art. 14

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Kantonale Polizeidirektion am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich in Kraft.

8426 Lufingen, 6. Mai 1969

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: E. Sollberger

Der Schreiber: E. Reutimann

Genehmigt:

8426 Lufingen, 26. Juni 1969

POLITISCHE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: E. Sollberger

Der Schreiber: E. Reutimann

Zürich, 11. Juli 1969

KANTONALE POLIZEIDIREKTION